Planteil A - Planzeichenerklärung

I. Zeichnerische Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung

- sonstiges Gewerbe, Lohnunternehmen für Landwirtschaft, Gebäude Bestand, der Betrieb in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist ausgeschlossen
- sonstiges Gewerbe, Lohnunternehmen für Landwirtschaft, Gebäude Neubau, der Betrieb in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist ausgeschlossen
- Wohngebäude Lohnunternehmen für Landwirtschaft, der Betrieb in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist ausgeschlossen
- sonstiges Gewerbe Lohnunternehmen für Landwirtschaft, der Betrieb in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist ausgeschlossen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

Laufende Nummer	maximal zulässige Grundfläche für den Geltungsbereich
II	Zahl der Vollgeschosse und Gebäudehöhe als Höchstmaß
GH 10 m	maximal zulässige Gebäudehöhe innhalb des Geltungsbereiches

3. überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 11 BauGB, § 27 a BauNVO)

- private Verkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- F Fläche für die Feuerwehr
- P Parkplatz
- Bereich der Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- private Grünfläche

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zweckbestimmung: Feuerlöschteich

7. Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- M 1 Fläche zur Entwicklung einer Streuobstwiese
- M 2 Fläche zur Entwicklung eines Feldgehölzes
- M 3 Flächen zum Erhalt und zur Aufwertung einer bestehenden Streuobstwiese
- Erhalt von Bäumen

8. Festsetzungen durch örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB iVm § 89 SächsBO)

Satteldach Dachform

9. sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	
Grundfläche	Gebäudehöhe in m (GH)	Erläuterung der Nutzungsschablone
	Dachform	

II. Planuntertagen gem. § 1 Abs. 2 PlanZVO 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

- 7 Flurstücksgrenze
- 7 Flurstücksnummer

III. Nachrichtliche Übernahme

- Gebäude Bestand
- HNP Höhenbezugspunkt
- 5,5 m Bemaßung in m
- Höhenpunkt
- OD Ortsdurchfahrt (044/17)
- 116,98 Höhenfestpunkt (HP) 4844 3970 in Meter über NHN
- Siloanlage HKS-GFK Silo Typ LODA, 20 m³
- Betriebsanlagestelle (Bestand)

Planteil B

I. planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**
Auf den Flächen des sonstigen Gewerbes "Lohnunternehmen für Landwirtschaft" sind folgende für die Nutzungen des Lohnunternehmens notwendige Gebäude und Nebenanlagen zulässig: Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Baufeld 1: zulässig sind Maschinenhallen und Lagerhallen sowie eine Betriebstankstelle
Baufeld 2: zulässig sind Mehrzweckhallen, Kalthallen und Siloanlagen
Baufeld 3: zulässig ist ein Wohn-/Bürogebäude und die Betriebsart
Baufeld 4: zulässig ist eine Kalthalle
Die Betriebszeit ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ausgeschlossen.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)
zulässige Grundfläche (§§ 16, 17 und 19 BauNVO) sonstiges Gewerbe "Lohnunternehmen für Landwirtschaft":
Die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist durch eine Grundfläche von 5.680 m² festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig. Innerhalb der Grundfläche sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 und § 18 BauNVO)
Die Höhe der baulichen Anlagen ist als maximale zulässige Gebäudehöhe für die Baufelder 1und 2 mit 9 m für das Baufeld 3 mit 15 m und für das Baufeld 4 mit 10 m festgesetzt.
Höhenbezugspunkt ist der jeweils auf der Planzeichnung festgesetzte nächstgelegene eingeschriebene Höhenbezugspunkt. Für die Baufelder sind verschiedenen Höhenbezugspunkte festgesetzt.

Baufeld 1	:	232,05 m ü. NHN
Baufeld 2	:	229,11 m ü. NHN
Baufeld 3	:	228,98 m ü. NHN
Baufeld 4	:	229,11 m ü. NHN

Die für die Durchführung der Reparatur und Wartungsarbeiten zwingend erforderlichen Bauteile größerer Höhe werden auf eine Ausnahmeerschutzgründen erforderliche Schornsteine größerer Höhe werden auf eine Höhe von max. 16 m über dem Höhenbezugspunkt des zweitgünstigsten Baufeldes festgesetzt.

2.3 Geschossigkeit (§ 16 und § 20 BauNVO)
Die maximale Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend Planeinschrieb in dem Baufeld 3 auf II und in den Baufeldern 1; 2 und 4 auf I festgesetzt.

3. überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO)
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO, § 6 SächsBO)
Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Planeinschrieb durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vorsprung von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 49 Abs. 1 SächsBO)
4.1 Verkehrsflächen
Die Verkehrsflächen sind als private Verkehrsflächen dargestellt
4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als Fläche für die Feuerwehr und als Parkplatz gemäß Planzeichnung festgesetzt.
Bereiche der Ein- und Ausfahrt
Die Bereiche der Ein- und Ausfahrt sind im Planteil A festgesetzt.

5. **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die Grünflächen sind gemäß Planeinschrieb als private Grünflächen festgesetzt.

6. **Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 14 Abs. 2 BauNVO)**
6.1 Zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist gemäß Planeinschrieb ein Feuerlöschteich mit einem Löschwasservolumen von 192 m³ festgesetzt. Der Feuerlöschteich ist ständig befüllt zu halten.

7. **Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a und b BauGB)
7.1 Auf der in der Planzeichnung mit M 1 bezeichneten Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB eine Fläche zur Entwicklung einer Streuobstwiese festgesetzt. Es sind 12 einheimische standortgerechte Obstgehölze mit der Qualität Hr 3xv. mDb, STU 14-16 cm in einem Abstand von 10 m bis 12 m, gemäß Durchführungsvertrag Teil V, § 3, Nr. 3, zu pflanzen. Die Fläche ist mit einer zweischürigen Mahd zu bewirtschaften und das Mahdgut ist zum Zweck der Ausmagerung der Flächen abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schnittmaßnahmen an den Gehölzen sind gemäß ZTV Baumpflege auszuführen. Die Pflanzung ist eine Pflanzperiode nach dem Bau der Kalthalle vorzunehmen.

Liste der zu verwendenden Obstgehölze

Obstbaume	
Apfel	Sorte: Jakob Lebel;
Apfel	Sorte: Kaiser Wilhelm
Apfel	Sorte: Roter Bellefleur;
Apfel	Sorte: Roter Boskoop;
Birne	Sorte: Walzbirne von Charneu;
Birne	Sorte: Philipsbirne;

7.2 Auf der in der Planzeichnung mit M 2 bezeichneten Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a eine Fläche zur Entwicklung von Feldgehölzen festgesetzt. Es sind 5 Stk. einheimische standortgerechte Bäume und 25 Stk. einheimische standortgerechte Sträucher mit einer Qualität der Bäume als Hochstamm 2xv oB StU 8-10 und der Sträucher 2xv oB 100-150 cm in einem Raster von 150 x150 cm, gemäß Durchführungsvertrag Teil V, § 3 Nr. 3, in die bestehende Gehölzstruktur gemäß des Pflanzschemas einzufügen. Die Pflanzung ist eine Pflanzperiode nach dem Bau der Kalthalle vorzunehmen.

Liste der zu verwendenden Gehölzarten

Baume und Sträucher, einheimisch, standortgerecht	
Stieleiche	Quercus robur
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Feldahorn	Acer campestre
Haselnuss	Corylus avellana
Wildbirne	Pyrus pyraster

7.3 Auf der in der Planzeichnung mit M 3 bezeichneten Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB eine Fläche zum Erhalt und zur Aufwertung einer Streuobstwiese festgesetzt. Es sind 7 einheimische standortgerechte Obstgehölze mit der Qualität Hr 3xv. mDb, STU 14-16 cm in einem Abstand von 10 m bis 12 m, gemäß Durchführungsvertrag Teil V, § 3 Nr. 3, zu pflanzen. Die Fläche ist mit einer zweischürigen Mahd zu bewirtschaften und das Mahdgut ist zum Zweck der Ausmagerung der Flächen abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schnittmaßnahmen an den Gehölzen sind gemäß ZTV Baumpflege auszuführen. Die Pflanzung ist eine Pflanzperiode nach erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans zu erfolgen.

Liste der zu verwendenden Obstgehölze

Obstbaume	
Apfel	Sorte: Jakob Lebel;
Apfel	Sorte: Kaiser Wilhelm
Apfel	Sorte: Roter Bellefleur;
Apfel	Sorte: Roter Boskoop;
Birne	Sorte: Walzbirne von Charneu;
Birne	Sorte: Philipsbirne;

Die gemäß Planeinschrieb festgesetzten Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

7.5 Für Gehölze und Saatgut ist § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG zu beachten.

8. **Niederschlagswasser**
Zum Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser wird festgesetzt, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vorrangig zu versickern oder zu verdunsten ist.

9. **örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsfestsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)
Anlagen zur Außenwerbung sind nur an der Stätte der Leistung gestattet (§ 10 Abs. 4 SächsBO). Werbeanlagen mitbeleuchtetem Licht oder Rückstrahlbänder und -schilder sind nicht zulässig.

2. Innerhalb des Baufeldes 3 ist die zulässige Dachform als Satteldach festgesetzt.

3. Bei Neubauten sind die Abstandsflächenrechte gem. § 6 SächsBO anzuwenden, soweit dieser größere Abstandsflächen erfordert, als durch die Baugrenze gewährleistet.

II. **Hinweise und nachrichtliche Übernahme**
1. Altlastverdachtsflächen (§ 2 Abs. 5 BBodSchG i.V.m. § 4 Abs. 3 und § 15 BBodSchG)
Bei Bodenarbeiten auftretende organoleptische oder andere Auffälligkeiten sind der Umweltschutzbehörde des zuständigen Landratsamtes umgehend mitzuteilen.

2. Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Flächenverdachtsraum. Vor Beginn von Erdbauarbeiten in Bereichen, die bisher noch nicht bebaut sind, ist das Landesamt für Archäologie mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung darauf aufmerksam zu machen. Alle mit der Durchführung von Bau- bzw. Abrissmaßnahmen betrauten Personen sind gemäß §AbchSDrSG darauf hinzuweisen, dass bei den Außerarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde unverzüglich dem Landesamt für Archäologie gemeldet werden müssen.

3. Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes III a der Wasserfassung „Zeigra".

4. Bei Aus- oder Umbaumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist durch den Vorhabenträger jeweils eine Prüfung der Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass sich der Anwesenheitsfläche Grundwasser befindet und dass die erhöhte Einleitmenge nicht durch die wasserrechtliche Erlaubnis abgedeckt ist. In diesem Fall ist zu verantwortet, dass durch einen Fachbetrieb eine Optimierung des Anlagenbestandes für die erhöhte Einleitmenge erfolgt. Sollte das im Rahmen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage nicht möglich sein, ist die Kleinkläranlage zu erweitern oder durch eine Anlage mit ausreichender Kapazität zu ersetzen. Beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wasser ist dann ein Änderungsantrag zur Anpassung der vorhandene wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen."

Verfahrensvermerke

1.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Zegra-Knobelsdorf hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.04.2011 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH" beschlossen (Beschluss – Nr.: GRB 15/04/2011). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Zegra-Knobelsdorf Nr. 04/05/2011 am 11.05.2011.

1.2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 18.05.2011 in Form einer öffentlichen Anhörung durchgeführt worden. Die Einladung hierzu erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung als Aushang in den Schaukästen vom 30.03.2011 bis einschließlich 08.04.2011.

1.3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch das Schreiben vom 08.04.2011 zur frühzeitigen Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB unter Fristsetzung bis zum 09.05.2011 aufgefordert worden.
Der Vorentwurf und die Begründung wurden entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet unter der Internetadresse http://www.bk-landschaftsarchitekten.de vom 08.04.2011 bis einschließlich 09.05.2011 eingestellt. Sofern ein Träger öffentlicher Belange über keinen Internetzugang verfügte, erfolgte die Abstimmung unter Zusendung der Planunterlagen.

1.4 Der Gemeinderat der Gemeinde Zegra-Knobelsdorf hat am 08.09.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH", bestehend aus der Planzeichnung vom 08.09.2011 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung beschlossen, die Begründung und den Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss - Nr. GRB 42/09/2011).

1.5 Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.09.2011.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 15.09.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 28.10.2011 aufgefordert worden.
Der Entwurf und die Begründung wurden entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet unter der Internetadresse http://www.bk-landschaftsarchitekten.de vom 15.09.2011 bis einschließlich 24.10.2011 eingestellt. Sofern ein Träger öffentlicher Belange bzw. eine Nachbargemeinde über keinen Internetzugang verfügte, erfolgte die Abstimmung unter Zusendung der Planunterlagen.

1.6 Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung vom 08.09.2011 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung sowie die Begründung und der Umweltbericht haben nach erfolgter Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 06/09/2011 des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Zegra-Knobelsdorf vom 15.09.2011 (Ausgabedatum _____) in der Zeit vom 22.09.2011 bis einschließlich 24.10.2011 öffentlich ausgelegen.

1.7 Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fristgemäß vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeinde Zegra-Knobelsdorf geprüft und entsprechend Abwägungsbeschluss am 23.02.2012 berücksichtigt. Das Ergebnis wurde den Einwendern mitgeteilt. Der Sammelstellungnahme erfolgte keine Einzelmitteilung.

1.8 Der Gemeinderat der Gemeinde Zegra-Knobelsdorf hat am 23.02.2012 den Entwurf 2. Offenlage des Bebauungsplanes "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH", bestehend aus der Planzeichnung vom 23.02.2012 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung beschlossen, die Begründung und den Umweltbericht gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Offenlage bestimmt (Beschluss - Nr.: GRB 06/02/2012).

1.9 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 18.04.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4a Abs. 3 BauGB bis einschließlich 23.05.2012 aufgefordert worden.
Der Entwurf 2. Offenlage und die Begründung wurden entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet unter der Internetadresse http://www.bk-landschaftsarchitekten.de vom 23.04.2012 bis einschließlich 23.05.2012 eingestellt. Sofern ein Träger öffentlicher Belange bzw. eine Nachbargemeinde über keinen Internetzugang verfügte, erfolgte die Abstimmung unter Zusendung der Planunterlagen.

1.10 Der Entwurf 2. Offenlage des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung vom 23.02.2012 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung sowie die Begründung und der Umweltbericht haben nach erfolgter Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 02/04/2012 des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Zegra-Knobelsdorf vom 02.04.2012 (Ausgabedatum _____) in der Zeit vom 23.04.2012 bis einschließlich 23.05.2012 öffentlich ausgelegen.

1.11 Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf 2. Offenlage des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fristgemäß vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeinde Zegra-Knobelsdorf geprüft und entsprechend Abwägungsbeschluss am 21.06.2012 berücksichtigt. Das Ergebnis wurde den Einwendern mitgeteilt. Der Sammelstellungnahme erfolgte keine Einzelmitteilung.

1.12 Ergänzend zum Abwägungsbeschluss vom 21.06.2012 wurden fristgerecht vorgebrachte Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange von der Gemeinde geprüft und entsprechend Abwägungsbeschluss am 12.07.2012 berücksichtigt. Das Ergebnis wurde den Einwendern mitgeteilt. Bei Sammelanregungen erfolgte keine Einzelmitteilung.

1.13 Der Gemeinderat der Gemeinde Zegra-Knobelsdorf hat am 12.07.2012 den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH", bestehend aus der Planzeichnung vom 12.07.2012 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss – Nr.: GRB 34/07/2012) sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Die Richtigkeit des vorzeitigen vorhabenbezogenen Verfahrens wird bestätigt.

Döbeln, den 07.04.2015

Heinz Egerer
Oberbürgermeister

Siegel

2. Der Stadtrat der Stadt Döbeln hat am 12.12.2013 den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH", bestehend aus der Planzeichnung vom 12.12.2013 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung und den Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss - Nr.:S39/37/2013).

Döbeln, den 07.04.2015

Heinz Egerer
Oberbürgermeister

Siegel

3. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.01.2014 .
Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sind durch Schreiben vom 13.01.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB bis einschließlich 21.03.2014 aufgefordert worden.
Der Entwurf und die Begründung wurden entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet unter der Internetadresse http://www.bk-landschaftsarchitekten.de vom 17.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014 eingestellt. Sofern ein Träger öffentlicher Belange bzw. eine Nachbargemeinde über keinen Internetzugang verfügte, erfolgte die Abstimmung unter Zusendung der Planunterlagen.

Döbeln, den 07.04.2015

Heinz Egerer
Oberbürgermeister

Siegel

4. Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung vom 12.12.2013 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung sowie die Begründung und der Umweltbericht haben nach erfolgter Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 01 des Amtsblattes der Stadt Döbeln vom 08.02.2014 (Ausgabetag Nr. 02 PR.) in der Zeit vom 17.02.2014 bis einschließlich 21.03.2014 öffentlich ausgelegen.

Döbeln, den 07.04.2015

Heinz Egerer
Oberbürgermeister

Siegel

5. Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fristgemäß vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden von der Stadt Döbeln geprüft und entsprechend Abwägungsbeschluss am 05.02.2015 berücksichtigt. Das Ergebnis wurde den Einwendern mitgeteilt.

Döbeln, den 07.04.2015

Heinz Egerer
Oberbürgermeister

Siegel

6. Der Stadtrat der Stadt Döbeln hat am 05.02.2015 den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH", bestehend aus der Planzeichnung vom 05.01.2015 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss – Nr.: S45/2015) sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Döbeln, den 07.04.2015

Heinz Egerer
Oberbürgermeister

Siegel

7. Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke im Plan mit der amtlichen Flurkarte wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

30.06.2015

Landratsamt LK Mittelsachen Vermessungsamt

8. Die Planungsvorgabe des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrieises Mittelsachsen vom ..... AZ: ..... erteilt.

Freiberg, den .....

Siegel

9. Die Satzung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH" sowie die Stelle, bei der der Plan während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ausgabe Nr. 07 ..... des Amtsblattes der Stadt Döbeln vom 07.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB), auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und auf die Fälligkeit und Erlöschen dieser Ansprüche sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO hingewiesen worden.
Die Satzung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH" ist am 07.05.2015 in Kraft getreten.

Döbeln, den 07.05.2015

Heinz Egerer
Oberbürgermeister

Siegel

10. Die Satzung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH", bestehend aus der Planzeichnung vom 05.01.2015 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung sowie die Begründung und der Umweltbericht haben nach erfolgter Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 07 des Amtsblattes der Stadt Döbeln vom 07.05.2015 wird hiermit ausgefertigt.

Döbeln, den 07.05.2015

Heinz Egerer
Oberbürgermeister

Siegel

LANDRATSAMT MITTELSACHEN
Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB
Aktenzeichen: 00.2-5444-415/2015
Registrannummer: 03-Döbeln-001/2015
Döbeln: 30.06.2015

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH"

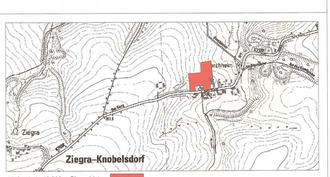

Maßstab 1 : 10.000 Plangebiet

Ingenieurbüro Kaiser
Große Kreisstraße Döbeln
Obermarkt 1
04720 Döbeln
fon: 03 34 31/ 37 90 fax: 03 34 31/ 71 01 34

Mahl- und Mischdienst
R. & M. Voigt GmbH
Am Berg 5, OT Forchheim
04720 Döbeln
fon: 03 34 31/ 61 22 38 fax: 03 34 31/ 60 03 33

Büro knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/PLA
Zur Mühle 25
04828 Doberschau-Gaußig
fon: 03 34 25 / 58 60-0 fax: 03 34 25/ 7 58 65-55

vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH"

Satzung
(Original)
ergänzt am 23.07.2015 gem. Genehmigung des LRA vom 30.06.2015

Maßstab	Gezeichnet	Datum	Blattgröße	Blattanzahl
1: 500	Satzung.plt			1
11-001	Kno/Selt	09.02.2015		
Selt	130,30 x 48,00			